



Ordinations-homepage

Sie überlegen die Gestaltung einer neuen Homepage für Ihre Ordination und beauftragen eine Werbeagentur mit der Umsetzung, so sind die Anschaffungskosten nicht sofort zur Gänze absetzbar, sondern zu aktivieren und als immaterieller Vermögensgegenstand abzuschreiben. Ab Inbetriebnahme (Onlineanschaltung) können die Kosten für die neue Homepage auf die voraussichtliche Nutzungsdauer, wie zum Beispiel drei Jahre, verteilt geltend gemacht werden.

Wird die Homepage selbst erstellt, so dürfen die damit verbundenen Kosten – also der eigene Zeit- bzw. Personalaufwand – nicht aktiviert werden. Die „laufende Wartung“ der Homepage ist sofort absetzbar. Wird jedoch eine bestehende Homepage „umgebaut“, so führt eine wesentliche Verbesserung oder Erweiterung der Homepage laut Einkommensteuerrichtlinien wiederum zu aktivierungspflichtigem Herstellungsaufwand, der ebenfalls auf drei Jahre abzuschreiben ist. Die Domain-Adresse für Ihre Ordinationshomepage ist ein immaterielles Wirtschaftsgut. Aufwendungen für die Anschaffung sind zu aktivieren und in der Regel nicht abnutzbar. Die laufenden Aufwendungen aus der Benützung der Domain sind allerdings sofort abzugsfähig.

Umsatzsteuerpflicht

► Kleinunternehmer sind Unternehmer mit einem Umsatz von höchstens 30.000 Euro. Ohne Antrag zur Regelbesteuerung dürfen die sonst USt-pflichtigen Umsätze steuerfrei belassen werden. Da es sich um eine unechte Steuerbefreiung handelt, darf jedoch keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Seit 1.1.2017 ist die Berechnung, ob die Umsatzgrenze von 30.000 Euro überschritten ist, anders als in den Vorjahren.



Nachgefragt bei Mag. Ursula Minarik, Steuerberaterin zur Auswirkung der Steuerbefreiung

Eine Ärztin ist mit ihren Umsätzen aus Heilbehandlungen unecht umsatzsteuerbefreit (keine Umsatzsteuer, kein Vorsteuerabzug). Geht sie neben ihrer Behandlungstätigkeit noch einer Tätigkeit als Gutachterin nach bzw. hat sie Einnahmen aus Produktverkäufen oder Vermietung, so unterliegen diese Zusatzumsätze grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Ab dem Jahr 2017 kann die Ärztin für jene Umsätze, die nicht Heilbehandlungen betreffen, die sogenannte „Kleinunternehmerbefreiung“ in Anspruch nehmen: Solange diese Umsätze 30.000 Euro p.a. nicht übersteigen, ist keine Umsatzsteuer zu verrechnen bzw. zu bezahlen. Nach der neuen Regelung sind die Umsätze aus Heilbehandlungen (Tätigkeit als Ärztin) bei der 30.000-Euro-Grenze nicht miteinzurechnen, es zählen nur die Umsätze aus grundsätzlich USt-pflichtigen Tätigkeiten (Gutachtertätigkeit, Produktverkauf, Vermietung etc.). Bitte beachten Sie: Die Gesetzesänderung kann eine Vorsteuerkorrektur für Investitionen in Vorjahren notwendig machen.

Tipps auf einen Blick

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen und für mildtätige Zwecke sind bis max. 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen sind steuerlich absetzbar, wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich um echten Werbeaufwand.

Weihnachtsgeschenke an Ihre Mitarbeiter:

An Ihre Mitarbeiter können Sie Sachzuwendungen bis max. 186 Euro pro Mitarbeiter schenken. Keineswegs schenken dürfen Sie Geldzuwendungen, denn diese sind immer steuerpflichtig. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der geldwerte Vorteil aus der kostenlosen Teilnahme, wie zum Beispiel für Verpflegung, Teilnahme an Unterhaltungsdarbietungen oder Reisen bis 365 Euro pro Mitarbeiter steuerfrei ist.

Weihnachtsgeschenke: Die Weihnachtsgeschenke für Ihre Kunden und Geschäftspartner sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe absetzbar, außer Sie übergeben den Kunden Geschenke, die eine entsprechende Werbung für Ihr Unternehmen darstellen, wie zum Beispiel Kugelschreiber, Kalender oder Wein jeweils versehen mit Ihrer Firmenaufschrift.

